

**Verwaltungs- und Rechtsausschuss**

**CAJ/77/5**

**Siebenundsiebzigste Tagung  
Genf, 28. Oktober 2020**

**Original: Englisch  
Datum: 18. August 2020**

***Auf dem Schriftweg zu prüfen***

**ERNTEGUT**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

*Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder*

**ZUSAMMENFASSUNG**

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Informationen und Vorschläge der Verbandsmitglieder zum Begriff „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ in Zusammenhang mit Bäumen in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vorzulegen und einen Weg vorzuschlagen, wie wesentliche Punkte herausgefiltert und im Jahr 2021 durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuss geprüft werden können.

2. Der CAJ wird ersucht:

a) die als Antwort auf das Rundschreiben E-19/232 erhaltenen Informationen und Vorschläge, wie in den Anlagen I bis III dieses Dokuments wiedergegeben, zur Kenntnis zu nehmen; und

b) das Verbandsbüro zu ersuchen, die Verbandsmitglieder, die als Antwort auf das Rundschreiben E-19/232 Informationen und Vorschläge übermittelt haben, zu befragen, um zu untersuchen, wie der Begriff „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ - auch in Zusammenhang mit Bäumen - in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erläutert werden kann, und um auf dieser Grundlage Vorschläge zur Prüfung durch den CAJ bei dessen achtundsiebzigster Tagung vorlegen zu können.

3. Dieses Dokument ist folgendermaßen gegliedert:

ZUSAMMENFASSUNG .....1

HINTERGRUND .....2

INFORMATIONEN UND VORSCHLÄGE ZUM BEGRIFF „UNGENEHMIGTE BENUTZUNG VON VERMEHRUNGSMATERIAL“ IN ZUSAMMENHANG MIT BÄUMEN IN ARTIKEL 14 ABSATZ 2 DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS .....2

ANLAGE I INFORMATIONEN UND VORSCHLÄGE DER EUROPÄISCHEN UNION ALS ANTWORT AUF DAS UPOV-RUNDSCHREIBEN E-19/232

ANLAGE II INFORMATIONEN UND VORSCHLÄGE VON JAPAN ALS ANTWORT AUF DAS UPOV-RUNDSCHREIBEN E-19/232  
Anhang: Vorschlag Japans zur Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/HRV/1

ANLAGE III INFORMATIONEN UND VORSCHLÄGE DER RUSSISCHEN FÖDERATION ALS ANTWORT AUF DAS UPOV-RUNDSCHREIBEN E-19/232

## HINTERGRUND

4. Der CAJ vereinbarte auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung<sup>1</sup> die in folgenden Absätzen (vergleiche nachstehende Auszüge aus Dokument CAJ/76/9 „Bericht“, Absätze 18 bis 20) aufgeführten Angelegenheiten:

„18. Der CAJ nahm den Vorschlag Japans, Anleitung über den Begriff ‚ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial‘ in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu erstellen, zur Kenntnis.

19. Der CAJ vereinbarte, einen Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung für die siebenundsiebzigste Tagung des CAJ am 28. Oktober 2020 aufzunehmen, ein Dokument mit Informationen und Vorschlägen von Mitgliedern des CAJ und Beobachtern zum Begriff ‚ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial‘ in Zusammenhang mit Bäumen in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu prüfen.

20. Der CAJ vereinbarte, dass das Verbandsbüro Mitglieder und Beobachter ersuchen sollte, auf dem Korrespondenzweg Informationen und Vorschläge zum Begriff ‚ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial‘ in Zusammenhang mit Bäumen in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens einzureichen. Auf Grundlage der auf dem Korrespondenzweg eingereichten Vorschläge würde das Verbandsbüro ein Dokument mit Sachfragen und Vorschlägen zur Prüfung auf der siebenundsiebzigsten Tagung des CAJ am 28. Oktober 2020 vorbereiten‘ (vgl. Dokument CAJ/76/9 ‚Bericht‘, Absätze 18 bis 20).“

## INFORMATIONEN UND VORSCHLÄGE ZUM BEGRIFF „UNGENEHMIGTE BENUTZUNG VON VERMEHRUNGSMATERIAL“ IN ZUSAMMENHANG MIT BÄUMEN IN ARTIKEL 14 ABSATZ 2 DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

5. Entsprechend der vom CAJ auf seiner sechsundsiebzigsten Tagung am 23. Dezember 2019 geäußerten Bitte (vergleiche den vorstehend dargelegten Hintergrund) richtete das Verbandsbüro an die benannten Personen der Mitglieder bzw. Beobachter des CAJ die UPOV-Rundschreiben E-19/232 und E-19/233 mit der Aufforderung, zum Begriff „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ in Zusammenhang mit Bäumen in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens Informationen und Vorschläge wie folgt vorzulegen:

„Um die Auswertung der Informationen und Vorschläge zu erleichtern, wäre es hilfreich, wenn die Beiträge wie folgt gegliedert werden könnten:

- Informationen über Fragen im Zusammenhang mit „ungenehmigter Benutzung von Vermehrungsmaterial“ im Zusammenhang mit Bäumen;
- Informationen über jegliche Erläuterung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“, die in dem Hoheitsgebiet verwendet wird (z.B. Züchterpraxis, Anleitung, Vertragsklauseln);
- Rechtsprechung;
- Vorschläge für die Ausarbeitung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“.

6. Als Antwort auf das UPOV-Rundschreiben E-19/232 gingen beim Verbandsbüro Information und Vorschläge von der Europäischen Union, Japan und der Russischen Föderation ein, die in den Anlagen I bis III dieses Dokuments wiedergegeben sind.

7. Der CAJ wird möglicherweise das Verbandsbüro ersuchen wollen, die Verbandsmitglieder, die als Antwort auf das Rundschreiben E-19/232 Informationen und Vorschläge übermittelt haben, zu befragen, um zu untersuchen, wie der Begriff „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ - auch in Zusammenhang mit Bäumen - in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erläutert werden kann, und um auf dieser Grundlage Vorschläge zur Prüfung durch den CAJ bei dessen achtundsiebzigsten Tagung vorlegen zu können.

---

<sup>1</sup> Abgehalten in Genf am 30. Oktober 2019.

8. *Der CAJ wird ersucht:*

a) *die als Antwort auf das Rundschreiben E-19/232 erhaltenen Informationen und Vorschläge, wie in den Anlagen I bis III dieses Dokuments wiedergegeben, zur Kenntnis zu nehmen; und*

b) *das Verbandsbüro zu ersuchen, die Verbandsmitglieder, die als Antwort auf das Rundschreiben E-19/232 Informationen und Vorschläge übermittelt haben, zu befragen, um zu untersuchen, wie der Begriff „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ - auch in Zusammenhang mit Bäumen - in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erläutert werden kann und um auf dieser Grundlage Vorschläge zur Prüfung durch den CAJ bei dessen achtundsiebzigster Tagung vorlegen zu können.*

[Anlagen folgen]

INFORMATIONEN UND VORSCHLÄGE DER EUROPÄISCHEN UNION ALS ANTWORT AUF  
DAS UPOV-RUNDSCHREIBEN E-19/232

INFORMATIONEN UND VORSCHLÄGE ZUM BEGRIFF „UNGENEHMIGTE BENUTZUNG VON  
VERMEHRUNGSMATERIAL“ IN ZUSAMMENHANG MIT BÄUMEN IN ARTIKEL 14 ABSATZ 2 DER AKTE VON 1991  
DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Inhalt

<b>1.</b>	<b><u>Einleitung</u></b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b><u>Informationen über Fragen im Zusammenhang mit „ungenehmigter Benutzung von Vermehrungsmaterial“ im Zusammenhang mit Bäumen</u></b> .....	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b><u>Informationen über jegliche Erläuterung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“, die in dem Hoheitsgebiet verwendet werden (z.B. Züchterpraxis, Anleitung, Vertragsklauseln)</u></b> .....	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b><u>Rechtsprechung</u></b> .....	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b><u>Vorschläge für die Ausarbeitung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“</u></b> .....	<b>3</b>

## 1. Einleitung

Mit dem Rundschreiben E-19/232 vom 23. Dezember 2019 forderte das Verbandsbüro Mitglieder und Beobachter auf, Informationen und Vorschläge zum Begriff „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ in Zusammenhang mit Bäumen in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens einzureichen. Die Aufforderung folgte auf einen Vorschlag Japans, zur besagten Frage Leitlinien auszuarbeiten. Der CAJ vereinbarte, einen Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung für die siebenundsiebzigste Tagung des CAJ am 28. Oktober 2020 dafür aufzunehmen, ein Dokument mit Informationen und Vorschlägen von Mitgliedern und Beobachtern des CAJ zum Begriff „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“ in Zusammenhang mit Bäumen in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zu prüfen.

Um die Auswertung der Informationen und Vorschläge zu erleichtern, bat das Verbandsbüro die Mitglieder und Beobachter, die Beiträge wie folgt zu gliedern:

- Informationen über Fragen im Zusammenhang mit „ungenehmigter Benutzung von Vermehrungsmaterial“ im Zusammenhang mit Bäumen;
- Informationen über jegliche Erläuterung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“, die in dem Hoheitsgebiet verwendet wird (z.B. Züchterpraxis, Anleitung, Vertragsklauseln);
- Rechtsprechung;
- Vorschläge für die Ausarbeitung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“.

## 2. Informationen über Fragen im Zusammenhang mit „ungenehmigter Benutzung von Vermehrungsmaterial“ im Zusammenhang mit Bäumen

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Ratsverordnung Nr. 2100/94 vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (nachstehend die ‚Grundverordnung‘) ist das Berechtigungssystem, das für den Züchter bei Handlungen gilt, die die Vermehrung einer geschützten Sorte betreffen, unter den beiden folgenden Bedingungen auf Erntegut anwendbar:

das Erntegut wurde durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt, und

der Züchter darf keine angemessene Gelegenheit gehabt haben, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

Was Bäume anbelangt, so fallen diese unter den Begriff Vermehrungsmaterial gemäß Artikel 5 Absatz 3 der ‚Grundverordnung‘ - „ganze Pflanzen oder Pflanzenteile, soweit diese Teile wieder ganze Pflanzen erzeugen können“ (vergleiche auch die UPOV-Erläuterungen zu Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen - UPOV/EXN/PPM/1 vom 6. April 2017 - mit Beispielen für Faktoren, die von Verbandsmitgliedern in Bezug darauf, ob Material Vermehrungsmaterial ist, geprüft wurden: [https://www.upov.int/edocs/expndocs/en/upov\\_exn\\_ppm.pdf](https://www.upov.int/edocs/expndocs/en/upov_exn_ppm.pdf)).

Die Benutzung von Vermehrungsmaterial ist im Rahmen einer der Handlungen auszulegen, die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens aufgeführt sind und der Zustimmung des Züchters unterliegen. Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache C-176/18 Folgendes bekräftigt: „ Aus den Vorarbeiten zu Art. 14 Absatz 1 Buchstabe a) des UPOV-Übereinkommens geht hervor, dass die Verwendung von Vermehrungsgut zur Ernteerzeugung ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgeschlossen wurde, die die Voraussetzungen für die Anwendung des Primärschutzes entsprechend dem Schutz gemäß Art. 13 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2100/94 festlegt. Folglich kann der Züchter gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) des UPOV-Übereinkommens nicht die Verwendung von Sortenbestandteilen für den alleinigen Zweck einer landwirtschaftlichen Ernte verbieten, sondern nur Handlungen, die zur Vermehrung der geschützten Sorte führen.“ (Vergleiche Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-176/18 Absätze 37, 38, [http://curia.europa.eu/juris/document/document\\_print.jsf?docid=221803&text=&dir=&doclang=DE&part=1&occ=first&mode=DOC&pageIndex=0&cid=1447930](http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?docid=221803&text=&dir=&doclang=DE&part=1&occ=first&mode=DOC&pageIndex=0&cid=1447930) ).

Die genannten Bestimmungen definieren die Schutzwirkung gemeinschaftlicher Sortenrechte und schaffen ein mehrphasiges Schutzsystem, das einen sich auf Vermehrungsgut erstreckenden Primärschutz und einen sich auf Erntegut erstreckenden Sekundärschutz umfasst. Erntegut in Bezug auf Bäume können Früchte sein, aus denen keine neuen Pflanzen derselben Sorte erzeugt werden können.

Demnach wird durch Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung das Verwerten von Pflanzensorten zur Erzeugung von Früchten nicht an sich untersagt. Der Schutzinhaber kann jedoch seine Rechte aus Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung in Bezug auf letztere in ihrer Eigenschaft als Erntegut ausüben. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Begriffe „Erzeugung oder Vermehrung“ in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Grundverordnung nach der allgemein üblichen Lesart ausgelegt werden sollten. „Erzeugung oder Vermehrung“ bezieht sich nach allgemeinem Verständnis nicht auf Erntegut, sondern auf Sortenbestandteile. Das Anbauen und Ernten von Früchten ist keine „Erzeugung oder Vermehrung“ der geschützten Sorte im Sinne dieser Bestimmung, was auch die Entstehungsgeschichte der Bestimmung belegt.

### **3. Informationen über jegliche Erläuterung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“, die in dem Hoheitsgebiet verwendet werden (z.B. Züchterpraxis, Anleitung, Vertragsklauseln)**

Informationen zur Züchterpraxis oder zu Vertragsklauseln liegen dem Amt nicht vor.

### **4. Rechtsprechung**

Mit dem Vorabentscheidungsersuchen des spanischen Obersten Gerichtshofs (Urteil des EuGH vom 19.12.2019 in der Rechtssache C-176/18 - Bitte um Vorabentscheidung nach Art. 267 AEUV -, eingereicht vom Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) im Verfahren Club de Variedades Vegetales Protegidas (CVVP) gegen Herrn Adolfo Juan Martínez Sanchís) bittet der Oberste Gerichtshof um Klärung, ob die Benutzung von Sortenbestandteilen (z.B. der Bäume) durch den Landwirt zur Erzeugung von Erntegut (z.B. der Früchte) als ein Inhaberrecht im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung (sogenannter ‚Primärschutz‘) gelten soll, so dass unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen von Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung (sogenannter ‚Sekundärschutz‘) die Zustimmung des Inhabers erforderlich wäre. Sollte dem so sein, so kann der Rechteinhaber gegen den Landwirt unmittelbar Klage erheben, ohne dass die Voraussetzungen von Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung erfüllt sein müssen („Kaskadenprinzip“).

Die letzte Frage befasst sich damit, wie der Schutz von Erntegut und der Begriff der ungenehmigten Benutzung sich zueinander verhalten, wenn die behauptete Handlungsweise in dem Zeitraum stattfand, der zwischen dem Einreichungsdatum und dem Bewilligungsdatum lag (vorläufiger Schutz).

Das Urteil betont den Unterschied zwischen dem Sortenbestandteile betreffenden Primärschutz und dem für Erntegut gewährten Sekundärschutz. Bei letzterem handelt es sich um ein subsidiäres Recht, denn es kann nur geltend gemacht werden, wenn das Erntegut durch ungenehmigte Benutzung der Sortenbestandteile gewonnen wurde und der Inhaber keine Gelegenheit hatte, seine in Bezug auf das Vermehrungsmaterial bestehenden Rechte auszuüben.

Das Gericht hat den Begriff ‚Erzeugung oder Vermehrung‘ im Hinblick auf Sortenbestandteile nach seiner gewöhnlichen Bedeutung ausgelegt. Erzeugung meint die Vermehrung von Sortenbestandteilen durch vegetative Fortpflanzung (unter anderem durch Pfropfen); Vermehrung von Sortenbestandteilen meint das Generieren von neuem genetischen Material. Im vorliegenden Fall hat eine Erzeugung oder Vermehrung von Sortenbestandteilen nicht stattgefunden, da der Landwirt dem Vorbringen nach Setzlinge von einer Baumschule erworben und diese zur Erzeugung von Früchten gepflanzt hat. Die Früchte von Clementinenbäumen wurden nicht als Sortenbestandteile betrachtet, da sie keine ganzen Pflanzen oder Pflanzenteile (wie beim Pfropfen) erzeugen können. Daher kann die der Früchteerzeugung dienende Benutzung von Sortenbestandteilen (Bäumen) nicht als Verletzung des Primärschutzes im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung gegen den Landwirt geltend gemacht werden.

Da ausgeschlossen wurde, dass das Pflanzen von Bäumen sowie das Ernten ihrer Früchte dem Begriff der Erzeugung oder Vermehrung von Sortenbestandteilen einer geschützten Sorte unterfallen, gelten sie vielmehr als Erntegut, das vom Sekundärschutz gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung erfasst ist. Folglich ist die Geltendmachung des Sortenschutzrechts mit Bezug auf Erntegut an das Kaskadenprinzip gebunden, welches besagt, dass das Erntegut durch ungenehmigte Benutzung gewonnen sein muss und der Inhaber keine Gelegenheit gehabt haben darf, seine in Bezug auf das Vermehrungsmaterial bestehenden Rechte auszuüben.

### **5. Vorschläge für die Ausarbeitung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“.**

Die Auslegung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-176/18, auf die die vorstehende Ziffer 4 verweist, wird von der Europäischen Union unterstützt.

[Anlage II folgt]

INFORMATIONEN UND VORSCHLÄGE VON JAPAN ALS ANTWORT AUF DAS  
UPOV-RUNDSCHREIBEN E-19/232

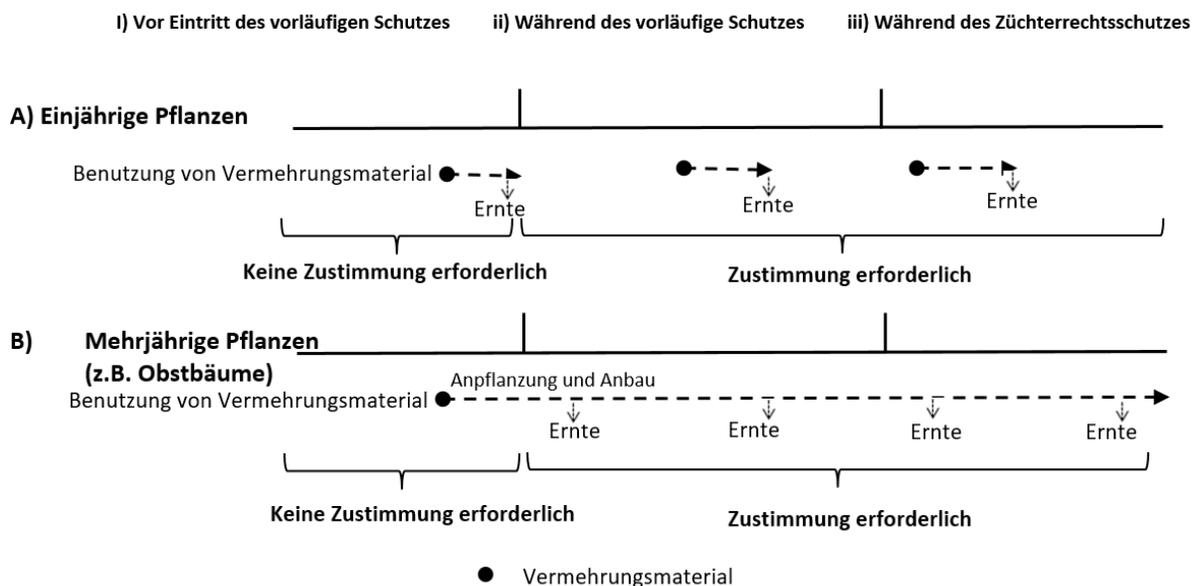
**(4) — Erntegut**

**i) „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“, insbesondere im Hinblick auf Obstbäume**

Damit das Züchterrecht auf Erntegut betreffende Handlungen ausgedehnt werden kann, ist es gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erforderlich, dass das Erntegut durch **ungenehmigte Benutzung** von Vermehrungsmaterial erzeugt wurde **und** dass der Züchter keine **angemessene Gelegenheit** hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

Wie in den Erläuterungen zu Handlungen in Bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (UPOV/EXN/HRV/1) ausgeführt, verweist ‚ungenehmigte Benutzung‘ auf Handlungen in Bezug auf Vermehrungsmaterial, die die Zustimmung des Inhabers eines Züchterrechts im betreffenden Land erfordern (Artikel 14 Absatz 1 der Akte von 1991), für die diese Zustimmung jedoch nicht erfolgt ist.

Es stellt sich die Frage, ob der Begriff „**Benutzung von Vermehrungsmaterial**“ ein fortgesetztes ‚**Anpflanzen und Anbauen (Kultivieren)**‘ des Vermehrungsmaterials abdeckt, das über die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i) bis vii) genannten Handlungen hinausgeht. Wichtig ist dies insbesondere in den Fällen, wo bei Obstbäumen Vermehrungsmaterial während des nicht geschützten Zeitraums gewonnen wurde und die fortgesetzte Kultivierung des Vermehrungsmaterials zur Früchteerzeugung in den Schutzzeitraums (einschließlich des vorläufigen Schutzes) fällt. Diese Szenarien sind nachstehend abgebildet.



Wie in der Abbildung gezeigt, kann bei einjährigen Pflanzen (A) der Züchter, sobald der Schutz gegeben ist, sein Recht jedes Mal ausüben, wenn der Anbauer Vermehrungsmaterial gewinnt oder vermehrt.

Bei mehrjährigen Pflanzen wie Obstbäumen (B) allerdings hätte der Züchter keine Gelegenheit zur Ausübung seines Rechts in Bezug auf Vermehrungsmaterial, wenn der Anbauer Vermehrungsmaterial anpflanzt und anbaut, das er vor Eintritt des Schutzes gewonnen hat (also bevor es einer Zustimmung bedarf). Unter derartigen Umständen ist es für den Züchter wichtig, sein Recht in Bezug auf solches Erntegut auszuüben, das im Laufe der Jahre durch Benutzung (Anpflanzen und Anbauen d.h. Kultivieren) des Vermehrungsmaterials nach dem Schutzeintritt gewonnen wird. In diesem Fall sollte der Ausdruck „Benutzung von Vermehrungsmaterial“ die Bedeutung „Anpflanzen und Anbauen (Kultivieren)“ beinhalten, die in den Handlungen, die Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) bis vii) nennt, nicht enthalten ist.

Dieser Fall tritt manchmal im Ausland auf, weil dort bei der Anmeldung längere Neuheitsschonfristen beantragt werden. Beispiel: Das Material, das von einer geschützten Obstsorte in Land A in einer Weise gewonnen wurde, die keine Erschöpfung des Züchterrechts bewirkt, wird ohne Zustimmung des Rechteinhabers in das Land B ausgeführt, wo das Züchterrecht noch nicht besteht. Das Material könnte dann ungehindert weiter vermehrt und auch viele Jahre nach Schutzerteilung im Land B zur Früchteerzeugung (Erntegut) genutzt werden.

Sollte der Begriff ‚ungenehmigte Benutzung‘, wie in den Erläuterungen (UPOV/EXN/HRV/1), sich nur auf die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) bis vii) genannten Handlungen erstrecken, wäre der Züchter außerstande, in Obstbäume betreffenden Fällen sein Recht auf Wahrung seiner berechtigten Interessen auszuüben, wodurch die Chance auf Wiedereinbringung seiner Investitionskosten für ihn dahin wäre.

**ii) Informationen über jegliche Erläuterung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“, die in dem Hoheitsgebiet verwendet werden (z.B. Züchterpraxis, Anleitung, Vertragsklauseln)**

Anleitungen oder Vertragsklauseln sind nicht vorhanden.

**iii) Rechtsprechung;**

Es gibt keine einschlägige Rechtsprechung.

**iv) Vorschläge für die Ausarbeitung des Begriffs „ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial“.**

Angesichts des in vorstehender Ziffer i) genannten Problems schlägt Japan vor, das Wort ‚Benutzung‘ (‚use‘) in den Absätzen 5 und 7 des Dokuments UPOV/EXN/HRV/1 wie in **[Anhang 1]** dieses Dokuments dargelegt klar zu erläutern, und zwar dahingehend, dass der Begriff ‚Benutzung‘ in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 zusätzlich zu den in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i) bis vii) genannten ‚Handlungen‘ (‚acts‘) auch die Bedeutung ‚**Anpflanzen und Anbauen (Kultivieren)‘ (‚planting and growing (cultivation)‘)** des Vermehrungsmaterials - insbesondere in Bezug auf Obstbäume - umfasst.

Dieser Vorschlag stützt sich auf folgende Belege :

a) Es ist klar, dass es zwischen den in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i) bis vii) genannten ‚Handlungen‘ (‚acts‘) und der in Artikel 14 Absatz 2 genannten ‚Benutzung‘ (‚use‘) einen Bedeutungsunterschied gibt, denn die Gewinnung (Erzeugung) von Erntegut aus Vermehrungsmaterial wäre nicht nur im Fall der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i) bis vii) genannten ‚Handlungen‘, sondern auch im Fall solcher Handlungen wie ‚Anpflanzen und Anbauen (Kultivieren)‘ (‚planting and growing (cultivation)‘) des Vermehrungsmaterials entsprechend der Abbildung unter Ziffer i) oben gegeben. In diesem Kontext sind die Subjekte der beiden Verben ‚Handlungen‘ (‚acts‘) und ‚Benutzung‘ (‚use‘) unterschiedlich, d.h. das Subjekt der ‚Handlungen‘ in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i) bis vii) wären vor allem Vermehrer (propagators), während das Subjekt zu „Benutzung von Vermehrungsmaterial“ vor allem Anbauer (growers) wären;

b) Da das UPOV-Übereinkommen in Artikel 14 Absatz 2 in derselben Bestimmung sowohl von ‚Benutzung‘ (‚use‘) als auch von ‚Handlungen‘ (‚acts‘) spricht, sollten diese beiden Begriffe in ihrer Bestimmung und ihrem Umfang unterschieden werden. Anders gesagt, wenn der Terminus „ungenehmigte Benutzung“ mit den in Ziffer i) bis vii) von Absatz 1 Buchstabe a) genannten ungenehmigten Handlungen gleichbedeutend ist, sollte im UPOV-Übereinkommen der Begriff ‚Handlungen‘ (‚acts‘) statt „Benutzung“ (‚use“) verwendet werden. In anderen Teilen des Übereinkommens wird der Begriff „Verwendung“ („use“) benutzt in der Formulierung „Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert“ (Artikel 14 Absatz 5 Ziffer iii)), was vor allem ‚Anpflanzen und Anbauen (Kultivieren) sowie Kreuzung‘ bedeutet. Es liegt nahe, anzunehmen, dass der Begriff „Benutzung/Verwendung“ („use“) im UPOV-Übereinkommen die gleiche Bedeutung hat.

c) Auf der Diplomatischen Konferenz zur Revision des UPOV-Übereinkommens, die im März 1991 in Genf stattfand, hat sich die Arbeitsgruppe zu Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a) und b) auf die Formulierung „durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial erzeugt“ geeinigt, wobei davon ausgegangen wurde, dass damit gemeint ist ‚vorausgesetzt, dass der Züchter der Benutzung von Vermehrungsgut zur Erzeugung dieses Ernteguts nicht zugestimmt hat‘; und

***Kurzprotokoll der Plenarsitzung der Diplomatischen Konferenz, Aufzeichnungen über die Diplomatische Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen - Genf, 1991 UPOV/PUB/346)***

*1529.4 (Fortsetzung von Absatz 954) Bezüglich Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b sei sich die Arbeitsgruppe der Tatsache bewusst gewesen, dass beschlossen worden sei, die eckigen Klammern aus der Schlussklausel im Ausgangsvorschlag zu streichen. Sie schlage deshalb ein System vor, demzufolge für Erntegut der geschützten Sorte Gebühren erhoben werden könnten, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt seien: **i) Der Züchter habe die Benutzung von Vermehrungsmaterial zum Zwecke der Erzeugung von Erntegut nicht genehmigt;** und **ii) der Züchter habe keine angemessenen Gelegenheiten gehabt, sein Recht mit Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.***

d) Geht man davon aus, dass „ungenehmigte Benutzung“ gleichbedeutend ist mit den in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffern i) bis vii) genannten „ungenehmigten Handlungen“, ist dem Züchter die Ausübung seines Rechts in Bezug auf Erntegut verwehrt, wenn eine Person, die eine Genehmigung für die Benutzung des Vermehrungsmaterials nur zum Zweck der Aufbereitung besitzt (was der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer ii) genannten Handlung entspricht), das Vermehrungsmaterial dennoch ohne Zustimmung des Züchters zur Ernteerzeugung angepflanzt und angebaut hat. Dies ergibt sich daraus, dass die Person im Hinblick auf das Vermehrungsmaterial keine der in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) bis vii) genannten ungenehmigten Handlungen begangen hat.

[Anhang folgt]

**Vorschlag Japans zur Überarbeitung des Dokuments UPOV/EXN/HRV/1**

**Durchstreichen** (in Grau hervorgehoben) gibt die von Japan vorgeschlagenen Streichungen von Wortlaut in Dokument UPOV/EXN/HRV/1 an.

**Unterstreichen** (in Grau hervorgehoben) gibt die von Japan vorgeschlagenen Einfügungen von Wortlaut in Dokument UPOV/EXN/HRV/1 an.

**ERLÄUTERUNGEN ZU HANDLUNGEN IN BEZUG AUF ERNTEGUT NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS (UPOV/EXN/HRV/1)****HANDLUNGEN IN BEZUG AUF ERNTEGUT****a) Entsprechender Artikel**

1. Damit das Züchterrecht auf Erntegut betreffende Handlungen ausgedehnt werden kann, ist es gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erforderlich, dass das Erntegut durch **ungenehmigte Benutzung** von Vermehrungsmaterial erzeugt wurde **und** dass der Züchter keine **angemessene Gelegenheit** hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben. Die folgenden Absätze geben Anleitung in Bezug auf „ungenehmigte Benutzung“ und „angemessene Gelegenheit“.

**b) Erntegut**

2. Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Begriffsbestimmung für Erntegut. Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 verweist jedoch auf „[...] Erntegut, *einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile*, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde [...]“, womit verdeutlicht wird, dass Erntegut ganze Pflanzen und Pflanzenteile umfasst, die durch die Benutzung von Vermehrungsmaterial erzeugt wurden.

3. Die Erläuterung, dass Erntegut ganze Pflanzen und Pflanzenteile umfasst, bei denen es sich um Material handelt, das potentiell für Vermehrungszwecke genutzt werden kann, bedeutet, dass zumindest einige Formen von Erntegut das Potenzial haben, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden.

**c) Ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial*****Handlungen in Bezug auf Vermehrungsmaterial***

4. „Ungenehmigte Benutzung“ verweist auf Handlungen in Bezug auf Vermehrungsmaterial, die die Zustimmung des Inhabers eines Züchterrechts im betreffenden Land erfordern (Artikel 14 Absatz 1 der Akte von 1991), für die diese Zustimmung jedoch nicht erfolgt ist. Eine ungenehmigte Handlung kann also nur im Land des Verbandsmitglieds erfolgen, in dem ein Züchterrecht erteilt worden und in Kraft ist.

5. Hinsichtlich der „ungenehmigten Benutzung“ heißt es in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, dass „vorbehaltlich der Artikel 15 [Ausnahmen vom Züchterrecht] und 16 [Erschöpfung des Züchterrechts] bedürfen folgende Handlungen in Bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,
- vii) Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.“

Was die „ungenehmigte Benutzung“ von Vermehrungsmaterial anbelangt, so ist auch für Handlungen wie das Anpflanzen und Anbauen (Kultivieren) von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte zum Zweck der Ernteerzeugung die Zustimmung des Züchters erforderlich.

Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 verweist „ungenehmigte Benutzung“ also auf die unter den Nummern i bis vii genannten Handlungen in Bezug auf Vermehrungsmaterial im betreffenden Hoheitsgebiet - und ebenso auf entsprechende Handlungen, wie das Anpflanzen und Anbauen (Kultivieren) des Vermehrungsmaterials zum Zweck der Ernteerzeugung - in solchen Fällen, in denen diese Zustimmung nicht eingeholt wurde.

6. Ungenehmigte Ausfuhr von Vermehrungsmaterial würde zum Beispiel im Hoheitsgebiet eines Verbandsmitglieds, in dem ein Züchterrecht erteilt worden und in Kraft ist, eine ungenehmigte Handlung bedeuten.

### ***Bedingungen und Einschränkungen***

7. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens besagt ferner, dass „[d]er Züchter [...] seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig machen [kann]“. Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 verweist „ungenehmigte Benutzung“ folglich auch auf die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a unter den Nummern i bis vii genannten Handlungen sowie auf entsprechende Handlungen, die nicht in Übereinstimmung mit den vom Züchter festgelegten Bedingungen und Einschränkungen durchgeführt werden.

Wenn z.B. der Züchter in Ausübung seines Rechts in Bezug auf Vermehrungsmaterial seine Zustimmung für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial an Bedingungen und Einschränkungen abhängig macht, würde die Erzeugung von Erntegut eine ungenehmigte Benutzung darstellen.

Der Züchter kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt

8. Das Dokument UPOV/EXN/CAL „Erläuterungen zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters in Bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV Übereinkommen“ gibt Anleitung zu den Bedingungen und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Zustimmung des Züchters für Handlungen in Bezug auf Vermehrungsmaterial nach dem UPOV Übereinkommen.

**Verbindliche Ausnahmen vom Züchterrecht**

9. Das Dokument UPOV/EXN/EXC „Erläuterungen zu den Ausnahmen vom Züchterrecht nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“, Abschnitt I „Verbindliche Ausnahmen vom Züchterrecht“ gibt Anleitung zu den Bestimmungen über die verbindlichen Ausnahmen vom Züchterrecht, die in Artikel 15 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vorgesehen sind. „Ungenehmigte Benutzung“ würde nicht auf Handlungen verweisen, die von Artikel 15 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens erfasst werden.

**Freigestellte Ausnahmen vom Züchterrecht**

10. Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens [Freigestellte Ausnahme] besagt, dass „[a]bweichend von Artikel 14 [...] jede Vertragspartei in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in Bezug auf jede Sorte einschränken [kann], um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i oder ii erwähnten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden“. Das Dokument UPOV/EXN/EXC „Erläuterungen zu den Ausnahmen vom Züchterrecht nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“, Abschnitt II „Die freigestellte Ausnahme vom Züchterrecht“ gibt Anleitung zu der in Artikel 15 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vorgesehenen freigestellten Ausnahme.

11. Entscheidet ein Verbandsmitglied, diese freigestellte Ausnahme in seine Rechtsvorschriften aufzunehmen, dann würde „ungenehmigte Benutzung“ nicht auf Handlungen verweisen, die unter die freigestellte Ausnahme fallen. Vorbehaltlich der Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 würde „ungenehmigte Benutzung“ jedoch auf Handlungen verweisen, die in den Geltungsbereich des Züchterrechts einbezogen sind und die nicht unter die freigestellte Ausnahme in den Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitglieds fallen. „Ungenehmigte Benutzung“ würde insbesondere auf Handlungen verweisen, die dem angemessenen Rahmen und der Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters wie in der freigestellten Ausnahme vorgesehen nicht entsprechen.

**d) Angemessene Gelegenheit sein Recht auszuüben**

12. Die Bestimmungen nach Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 bedeuten, dass Züchter ihre Rechte in Bezug auf Erntegut nur ausüben können, wenn sie keine „angemessene Gelegenheit“ hatten, ihre Rechte in Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

13. Der Begriff „sein Recht“ in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 bezieht sich auf das Züchterrecht im betreffenden Hoheitsgebiet (vergleiche obigen Absatz 4): Ein Züchter kann sein Recht nur in diesem Hoheitsgebiet ausüben. „Sein Recht ausüben“ in Bezug auf *Vermehrungsmaterial bedeutet also*, in dem betreffenden Hoheitsgebiet sein Recht in Bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

INFORMATIONEN UND VORSCHLÄGE DER RUSSISCHEN FÖDERATION ALS ANTWORT AUF DAS  
UPOV-RUNDSCHREIBEN E-19/232

ERNTEGUT

Die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens [*Handlungen in Bezug auf Erntegut*] berechtigen den Züchter einer geschützten Sorte, für seinen entgangenen Gewinn Schadenersatz zu fordern, wenn eine Partie Vermehrungsmaterial erzeugt/eingeführt wurde, ohne dass die Zustimmung/Lizenz vorlag, dieses Vermehrungsmaterial zum Anbau von Erntegut zu benutzen/auszusäen.

Der Züchter hatte keine angemessene Gelegenheit, sein Recht mit Bezug auf das benutzte Vermehrungsmaterial auszuüben, und der vorstehende Artikel gibt ihm Gelegenheit, mit Bezug auf die Partie angebauten Erntegut sein Recht auszuüben.

Das Hoheitsgebiet/Land der Durchsetzung des Züchterrechts an der Sorte muss mit dem Hoheitsgebiet der Erzeugung der streitigen Partie Erntegut identisch sein.

Die Schadenersatzforderung des Züchters für entgangenen Gewinn kann zwischen den Parteien einvernehmlich oder gerichtlich geregelt werden. Der Gegner ist eine Person, die zur Aussaat der Sorte Vermehrungsmaterial benutzt hat, das ohne Zustimmung/Lizenz angebaut/eingeführt wurde.

Artikel 14 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens ist eine Maßnahme zur Verhinderung von Verstößen gegen das Züchterrecht *im Zusammenhang mit Handlungen in Bezug auf Erntegut*.

Die Russische Föderation sieht in der Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 auf Bäume (beispielsweise Apfelsorten) keine besonderen Unterschiede. Setzlinge geschützter Apfelsorten im Hoheitsgebiet der Durchsetzung des „Züchterrechts“ müssen vom Züchter oder vom Lizenzinhaber erzeugt/eingeführt und gewerbsmäßig vertrieben werden.

In diesem Fall hat jedoch der Züchter der Apfelsorte keinen Anspruch auf die Äpfel (Erntegut) der Sorte, die in diesem Garten jährlich angebaut wird.

Wird mit Setzlingen, die ohne Zustimmung des Züchters in einem geschützten Hoheitsgebiet angebaut / dorthin eingeführt wurden, ein Garten angelegt, so kann durch Gerichtsentscheid nicht nur dem Züchter finanzielle Entschädigung für entgangenen Gewinn und immaterielle Schäden zugesprochen, sondern auch ein Bußgeld gegen den Gärtner verhängt werden, einschließlich der Verpflichtung des Gärtners, die Pflanzung herauszureißen, je nach nationalen Vorschriften.

[Ende der Anlage III und des Dokuments]